

Aufgrund § 14 Abs. 5 der Verbandsordnung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat die Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes in ihrer Sitzung am 30.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1		§ 4
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird	<u>Tsd. €</u>	Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.
im Erfolgsplan		
in den Erträgen auf	53.961	§ 5
in den Aufwendungen auf	53.961	Steuern werden nicht erhoben.
im Vermögensplan		
in der Aktiva auf	1.104.494	
in der Passiva auf	1.104.494	§ 6
im Finanzplan		Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsgeschäftsstelle ist wie im Vorjahr und wie für das aktuelle Haushaltsjahr geplant mit einer Halbtagsstelle besetzt.
in den Einnahmen auf	97.211	
in den Ausgaben auf	96.068	
festgesetzt.		Oldenburg, 30.11.2018
§ 2		
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.		Verbandsgeschäftsführer
§ 3		<u>Anmerkung:</u> Zur Information ist als Anlage die beabsichtigte Gewinnverteilung für das Wirtschaftsjahr 2018 in 2019 beigefügt.
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		

Prämisse: Der vorliegende Wirtschaftsplan basiert auf einer erfolgreichen Umsetzung des LHi-Modells im Zusammenhang mit dem Rückerwerb des 6%igen EWE-Aktien-Paketes von EnBW. Sollte jedoch eine Grunderwerbsteuerpflicht für den EWE-Verband entstehen, müsste ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, der die dargestellten Gewinne und die daraus resultierenden Ausschüttungsbeträge vermindern würde.